

# **STATUTEN DER VaOS**

**Version 1.2, 27. April 2024**

Zur Genehmigung an der Mitgliederversammlung vom 27. April 2024 in CH Küssnacht am Rigi vorgelegt

## Vereinigung akademischer OsteopathInnen Schweiz

### STATUTEN DER VaOS

Version 1.2, April 2024

#### Inhalt

Version 1.2, 27. April 2024 .....	1
Mission Statement .....	2
Artikel 1 Name & Sitz .....	3
Artikel 2 Zweck .....	3
Artikel 3 Aufgabenkatalog .....	4
Artikel 4 Mitglieder .....	5
4.1 Ordentliche Mitglieder .....	5
4.2 Studierende .....	5
4.3 Passivmitglieder .....	6
4.4 Ehrenmitglieder .....	6
Artikel 5 Ende der Mitgliedschaft .....	7
Artikel 6 Organe .....	8
6.1 Der Vorstand .....	8
6.2 Die Mitgliederversammlung .....	8
6.3 Kommissionen und Gremien .....	9
6.4 Wissenschaftliche Beirat .....	9
Artikel 7 Das Vereinsjahr .....	9
Artikel 8 Vereinsvermögen, Finanzierung & Haftung .....	9
Artikel 9 Kontrollstelle .....	9
Artikel 10 Änderung der Statuten .....	9
Artikel 11 Auflösung der Vereinigung .....	10

In diesem Dokument wird vereinfachend die maskuline Form benutzt. Selbstverständlich sind alle Geschlechter mitgemeint.

### Mission Statement

*“Osteopathen<sup>1</sup> sind selbständige medizinische Professionals und somit „first consultants“. In Belangen der Gesundheit und der Sicherheit jedes Patienten, der einen Osteopathen konsultiert, vereint und registriert die Osteopathenvereinigung Schweiz – OVS – einzig und allein in der Schweiz tätige Osteopathen, welche im europäischen Hochschulbildungsraum<sup>2</sup> oder hiermit vergleichbar eine akademische Basisausbildung<sup>3</sup> in Osteopathie absolviert haben, bei der die Ausbildungsziele auf die „Benchmarks for Training in Osteopathy“<sup>4</sup> der World Health Organisation – WHO – abgestimmt sind. Die Vereinigung vertritt andererseits auch vom Gesetz gleichgestellte Osteopathen.*

---

<sup>1</sup> Berufskompetenzprofil „Der Osteopath“, OVS, Ausgabe August 2011.

<sup>2</sup> Europäischer Hochschulbildungsraum: “sämtliche Europäische Länder und Regionen, welche die Bolognadeklaration, Joint Declaration of the European Ministers of Education Convened in Bologna on the 19th of June 1999, unterzeichnet haben, oder die die Bolognadeklaration ab diesem Datum unterschrieben haben und während einer Bologna---Follow---Up---Konferenz der für die Hochschulbildung zuständigen Europäischen Minister, als Mitglied des Bolognaprozesses akzeptiert worden sind.”

<sup>3</sup> Eine nicht akademische Grundausbildung deutet auf eine osteopathische Ausbildung an einer selbständigen Ausbildungsstätte ohne akademische Akkreditierung und schließt weitere spezialisierende Ausbildung auf Hochschulniveau aus.

<sup>4</sup> „Benchmarks for training in traditional / complementary and alternative medicin: Benchmarks for training in osteopathy“ ISBN 978 92 4 159966 5 (NLM classification: WB 940) © World Health Organisation, November 2010

## Artikel 1 Name & Sitz

1.1 Unter dem Namen „Vereinigung akademischer OsteopathInnen Schweiz“ besteht eine Vereinigung im Sinne von Art. 60 ff. ZGB. Die Vereinigung besteht auf unbestimmte Dauer.

1.2 Sitz der Vereinigung ist sein Generalsekretariat  
Der Sitz kann auf Beschluss des Zentralvorstandes an einen anderen Ort verlegt werden.

1.3 Sitz und Anschrift der Vereinigung lautet:

Vereinigung akademischer OsteopathInnen Schweiz  
Thunstrasse 13  
3005 Bern  
Switzerland

Webauftritt: [www.vaos.ch](http://www.vaos.ch)  
E-Mail: [info@vaos.ch](mailto:info@vaos.ch)

Die Vereinigung akademischer OsteopathInnen Schweiz wird durch Kollektivzeichnung seines Präsidenten und einem unterschriebberechtigten Vorstandsmitglied verpflichtet.

Der Sekretär ist zu Geldtransaktionen bis fünfhundert (500.00) CHF mit Einzelunterschrift berechtigt. Höhere Transaktionen werden in Kollektivunterschrift mit einem unterschriebberechtigtem Mitglied des Vorstandes getätigt.

## Artikel 2 Zweck

Als Berufsorganisation vertritt die Osteopathen Vereinigung Schweiz in der Schweiz und in Fürstentum Liechtenstein tätigen Osteopathen, welche die unter Artikel 5; „Mitglieder“ aufgelistete Qualitätsstandards vorweisen können.

Die Vereinigung akademischer OsteopathInnen Schweiz vertritt seine Mitglieder bei

- der Bevölkerung
- den Behörden
- anderen Einrichtungen in allen allgemeinen Angelegenheiten in der Schweiz und im Fürstentum Liechtenstein

In seiner Eigenschaft als Berufsverband der akademisch ausgebildeten OsteopathInnen leistet der VaOS einen Beitrag zur Weiterentwicklung der Osteopathie in ein leistungsfähiges Gesundheitssystem in der Schweiz und im Fürstentum Liechtenstein, bei dem die Akademisierung der Osteopathie angestrebt wird.

### Artikel 3    **Aufgabenkatalog**

Die Vereinigung akademischer OsteopathInnen Schweiz verfolgt die folgenden Ziele:

- 3.1 Vertretung aller Osteopathen, welche die Aufnahmeanforderungen der VaOS erfüllen, in ihren beruflichen und wirtschaftlichen Interessen und der Ausübung der Osteopathie in der Schweiz und im Fürstentum Lichtenstein
- 3.2 Stärkung der Qualitätssicherung in der Berufsausbildung durch Zusammenarbeit mit den Ausbildungsstätten im europäischen Hochschulbildungsraum sowie in der Aus- und Weiterbildung auf dem Gebiet der Osteopathie sowie verstärkte Förderung der Forschung im Bereich der Osteopathie
- 3.3 Die OVS befürwortet die Akademisierung der Osteopathie und unterstützt ihre Mitglieder bei der Ausbildung zum Bachelor of Science in Osteopathie, zum Master of Science in Osteopathie und zum Physical Doctor in osteopathischer Medizin
- 3.4 Stärkung von Solidarität und Kontakten zwischen den Mitgliedern
- 3.5 Pflegen von Beziehungen zu Berufsverbänden im Gesundheitswesen, insbesondere zu den Osteopathie Verbänden auf nationaler und internationaler Ebene
- 3.6 Pflegen von Beziehungen mit Organisationen im Gesundheitswesen
- 3.7 Pflegen von Beziehungen und der kooperativen Zusammenarbeit mit Organisationen, Gremien und Instituten, welche die Qualitätssicherung der Osteopathie anstreben
- 3.8 Optimierung und Förderung einer einheitlichen Präsentation seiner Mitglieder, in Bezug auf die Wirtschaftlichkeit und die Qualität der osteopathischen Leistungen
- 3.9 Stärkung der qualitativen Inhaltlichkeit der Osteopathie bei den interdisziplinären Partnern im Gesundheitswesen (Ärzte, Physiotherapeuten, Versicherungen, Gesundheitsdirektoren, usw.) sowie der Bevölkerung
- 3.10 Informationsstelle für Medienschaffende
- 3.11 Sicherstellung der Interessen der akademisch ausgebildeten Osteopathen in allen gesundheitspolitischen Fragen

## Artikel 4 Mitglieder

Mitglied des VaOS können natürliche und juristische Personen werden, welche Ziel und Zweck des Vereins anerkennen und zu fördern bereit sind. Die Vereinigung besteht aus Aktiv- und Passivmitgliedern.

Aufnahmegesuche sind schriftlich an den Präsidenten zu richten. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand. Es besteht kein rechtlicher Anspruch auf Mitgliedschaft.

Die VaOS unterscheidet folgende Mitgliederkategorien:

- 4.1 Ordentliche Mitglieder
- 4.2 Studentische Mitglieder
- 4.3 Passivmitglieder
- 4.4 Ehrenmitglieder

### 4.1 Ordentliche Mitglieder

Als ordentliche Mitglieder können OsteopathInnen zugelassen werden mit:

- 4.1.1 Abgeschlossener Ausbildung als Arzt oder Physiotherapeut sowie abgeschlossene akademische Basisausbildung in Osteopathie<sup>5</sup> mit Mindestvoraussetzung des Titel Bachelor of Science (hons) in Osteopathie  
oder  
Abgeschlossener akademischer Basisausbildung in Osteopathie<sup>6</sup> als Master of Science in Osteopathie
- 4.1.2 Berufshaftpflichtversicherung in der Höhe von mindestens fünf Millionen CHF
- 4.1.3 Praktizierende Tätigkeit in der Schweiz / Fürstentum Liechtenstein
- 4.1.4 Leumund Nachweis (Auszug aus dem schweizerischen Strafregister nicht älter als 6 Monate)

Ordentliche Mitglieder besitzen das Stimmrecht und sind in alle Gremien des VaOS wählbar. Sie bezahlen einmalig eine Aufnahmegebühr und jährlich den von der Generalversammlung festgelegten Mitgliederbeitrag zu 100%.

Es besteht keine Abstufung im Mitgliederstatus der ordentlichen Mitglieder.

Vorstands- und Kommissionsmitglieder anderer Schweizer Osteopathieverbände sind grundsätzlich nicht wählbar.

### 4.2 Studierende

Die Vereinigung akademischer OsteopathInnen Schweiz nimmt Studenten der Osteopathie mit medizinischer oder physiotherapeutischer Ausbildung auf akademischen Niveau auf, die sich in einer osteopathischen Basisausbildung an einer Ausbildungsstätte mit Akkreditierung an einer Fachhochschule oder Universität befinden oder zur Erlangung eines akademischen

---

<sup>5</sup> Ausbildung an einer Bildungsstätte im europäischen Hochschulbildungsraum, bei der die Ausbildungsziele auf die „*Benchmarks for Training in Osteopathy*“ der World Health Organisation – WHO –, abgestimmt sind.

Titels in Osteopathie studieren. Studierende bezahlen einmalig eine Aufnahmegebühr sowie jährlich 50% des Mitgliederbeitrags bis zum Ende des Kalenderjahrs, in dem die Ausbildung abgeschlossen wird. Nach erlangen des akademischen Grades geht die Mitgliedschaft am Ende des Jahres in eine des ordentlichen Mitgliedes über. Studierende haben eine beratende Stimme und sind nicht wählbar.

Die von ihnen erstellte wissenschaftliche Arbeit wird als Kopie der VaOS zur Verfügung gestellt. Die VaOS ist um die Weiterleitung und die Bekanntmachung dieser Arbeit bestrebt.

Die VaOS ist der Meinung, dass die Akademisierung der einzig richtige Weg ist, die Qualität der Osteopathie zu sichern. Somit unterstützt die VaOS die Akademisierung seiner Mitglieder im Rahmen seiner Möglichkeiten.

#### **4.3 Passivmitglieder**

Als Passivmitglied können aufgenommen werden:

- 4.3.1 Osteopathen, welche mit Ausnahme eines akademischen Titels in Osteopathie, dieselben Zulassungsbedingungen eines ordentlichen Mitglieds vorweisen können
- 4.3.2 Osteopathen, welche dieselben Zulassungskriterien wie ein ordentliches Mitglied aufweisen, aber nicht in der Schweiz oder in Fürstentum Liechtenstein praktizieren
- 4.3.3 Ordentliche Mitglieder, die freiwillig in den Ausstand treten
- 4.3.4 Natürliche und juristische Personen, welche Ziel und Zweck des Vereins anerkennen und zu fördern bereit sind

Passivmitglieder bezahlen einmalig eine Aufnahmegebühr sowie jährlich 50% des Mitgliederbeitrags und besitzen kein Stimmrecht. Sie sind nicht wählbar.

#### **4.4 Ehrenmitglieder**

Personen, die besondere Leistungen auf dem Gebiet der Osteopathie, des öffentlichen Gesundheitswesens oder gegenüber dem OVS oder VaOS erbracht haben, können zu Ehrenmitgliedern ernannt werden.

Ehrenmitglieder werden auf Vorschlag des Zentralvorstandes der Generalversammlung zur Ernennung vorgeschlagen. Die Generalversammlung entscheidet mittels absolutem Stimmenmehr über die Ernennung.

Ehrenmitglieder sind von der Beitragszahlung befreit, haben Stimmrecht und sind wählbar.

Jede berufliche Veränderung oder andere Gründe, die zu einer Änderung des Mitgliedstatus führen, sind unverzüglich dem Vorstand zu melden.

## **Artikel 5    Ende der Mitgliedschaft**

Die Mitgliedschaft endet durch Austritt, Ausschluss oder Tod.

Der willentliche Austritt muss schriftlich an den Vorstand gerichtet erklärt werden. Er kann nur unter Einhaltung einer sechs (6) monatigen Kündigungsfrist erfolgen.

Der Vorstand kann jedes Mitglied befristet oder unbefristet ausschließen. Ein Ausschluss obliegt der Kompetenz des Vorstandes. Somit ist eine Rekursmöglichkeit an die Hauptversammlung nicht möglich.

Zum Personenschutz des ausgeschlossenen Mitglieds wird der Grund des Ausschlusses grundsätzlich nicht kommuniziert. Öffentlich publizierte zivilrechtliche Verurteilungen dürfen öffentlich kommuniziert werden.

Rückerstattung des Mitgliederbeitrags sowie der Aufnahmegebühr sind hier ausgeschlossen.



## Artikel 6    Organe

Die Vereinigung akademischer OsteopathInnen Schweiz setzt sich zusammen aus:

- 6.1 seinem Vorstand
- 6.2 seine Mitgliederversammlung
- 6.3 den verschiedenen Kommissionen<sup>5</sup>
- 6.4 den verschiedenen wissenschaftlichen Beiräten<sup>6</sup>

### 6.1    Der Vorstand

Der Vorstand vertritt die Vereinigung akademischer OsteopathInnen Schweiz nach aussen. Er vollzieht die Beschlüsse der Mitgliederversammlung und trifft selber Beschlüsse über alle Geschäfte, die nicht durch die Statuten oder das Gesetz zwingend einem anderen Organ zugewiesen sind.

Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung gewählt.

Der Vorstand ernennt die erforderlichen Kommissionen, Gremien und den wissenschaftlichen Beirat.

Zur Beschlussfassung in der Vorstandssitzung ist die Anwesenheit von mindestens drei (3) Vorstandsmitgliedern erforderlich. Die Vorstandssitzung beschließt mit dem absoluten Stimmenmehr.

Der Vorstand besteht aus maximal sieben (7) Mitglieder, welche jeweils für eine Amtsdauer von drei (3) Jahren gewählt werden. Die Wahl des Vize-Präsidenten findet ordentlich ein Jahr nach der Wahl des Präsidenten statt.

Erste ordentliche Neu- oder Bestätigungswahl des Präsidenten findet 3 Jahre nach der Wahl statt.

Vorstandssitzungen finden statt, so oft es der Vorstand für den Geschäftsgang als erforderlich erachtet. Sie werden durch den Präsidenten oder durch drei (3) Vorstandsmitglieder einberufen.

Die Einladung zur Vorstandssitzung erfolgt mindestens zehn (10) Tage im Voraus mit Bekanntgabe aller zu behandelnden Geschäften durch E-Mailversand. Mit dem Versand der Einladung durch E-mail, wird diese als zugestellt erachtet.

### 6.2    Die Mitgliederversammlung

Die ordentliche Mitgliederversammlung findet in der zweiten Jahreshälfte statt.

Eine ausserordentliche Mitgliederversammlung findet auf Beschluss eines Vereinsorgans statt, oder wenn dies von einem Fünftel aller ordentlichen Mitglieder schriftlich begründet beim Vorstand beantragt wird. Der Vorstand hat diesem Antrag innert Halbjahresfrist zu entsprechen.

Die Mitgliederversammlung wird in jedem Falle mindestens zwanzig (20) Tage im Voraus und unter Angabe aller zu behandelnde Geschäfte vom Vorstand einberufen.

---

<sup>6</sup> Die verschiedenen wissenschaftlichen Beiräte sowie vereinigungsinternen Kommissionen werden im Anhang spezifiziert. Anhänge sind kein Bestandteil der Statuten.

Die Einladung zur Mitgliederversammlung erfolgt durch E-Mailversand an alle Mitglieder. Postversand ist nicht möglich. Anträge sind bis zehn (10) Tage im Voraus dem Präsidenten einzureichen.

Beschlussfassung der Mitgliederversammlung erfolgt in jedem Falle in offener Abstimmung durch das absolute Mehr der anwesenden Stimmberechtigten, sofern das Gesetz nicht zwingend etwas anderes verlangt.

Die Mitgliederversammlung wählt den Vorstand, entlastet diesen im Sinne des Geschäfts und nimmt die Rechnung ab. Im Übrigen beschliesst sie über alle Geschäfte, die ihr vom Gesetz zwingend zugewiesen sind.

Die Mitgliederversammlung entscheidet über die Höhe der Mitgliederbeiträge.

### **6.3 Kommissionen und Gremien**

Die Kommissionen und Gremien der VaOS kommen ausschliesslich beratende Funktion zu. Sie werden vom Vorstand ernannt und werden bei Bedarf und nur vom Vorstand beauftragt.

### **6.4 Wissenschaftliche Beirat**

Der Wissenschaftliche Beirat der VaOS setzt sich aus dem medizinischen Beirat, dem juristische Beirat und dem wirtschaftlichen Beirat zusammen. Der medizinische Beirat wird in verschiedene Fachdisziplinen unterteilt.

Beiräte kommen ausschliesslich beratende Funktion zu. Sie werden vom Vorstand ernannt und werden bei Bedarf und nur vom Vorstand beauftragt.

## **Artikel 7 Das Vereinsjahr**

Das Vereinsjahr entspricht einem Kalenderjahr und beginnt jeweils am 01.01. eines Jahres.

## **Artikel 8 Vereinsvermögen, Finanzierung & Haftung**

Das Vermögen des Vereins bildet sich aus den Mitgliederbeiträgen, Anmeldegebühren, Überschüssen der Betriebsrechnung, aus allfälligen Schenkungen, Veranstaltungsbeiträgen und Vermächtnissen.

Für die Verbindlichkeiten des Vereins haftet ausschliesslich das Vereinsvermögen. Die persönliche Haftbarkeit sämtlicher Mitglieder für die Verbindlichkeiten des Vereins ist ausgeschlossen.

Mitglieder, deren Mitgliedschaft vor einer allfälligen Auflösung des Vereins erlischt, haben keinen Anspruch auf das Vereinsvermögen.

## **Artikel 9 Kontrollstelle**

Die Kontrollstelle wird auf die Dauer von zwei (2) Jahren gewählt.

Sie besteht aus zwei (2) Rechnungsprüfern, die nicht zwingend Mitglied der OVS sein müssen.

## **Artikel 10 Änderung der Statuten**

Für die Änderung der Statuten ist die Anwesenheit von mindestens einem Drittel (1/3) aller stimmberechtigten Mitglieder und die Zustimmung von mindestens drei Viertel (3/4)

aller anwesenden Stimmberechtigten erforderlich. Vollmachterteilung an stimmberechtigte Mitglieder ist erlaubt.

#### **Artikel 11    Auflösung der Vereinigung**

Über die Auflösung der Vereinigung akademischer OsteopathInnen Schweiz entscheidet die Mitgliederversammlung. Hierfür sind die Anwesenheit von mindestens einem Drittel (1/3) aller stimmberechtigten Mitglieder und die Zustimmung vom mindestens drei Viertel (3/4) aller anwesenden Stimmberechtigten erforderlich. Vollmachterteilung an stimmberechtigte Mitglieder ist erlaubt.

Im Falle der Auflösung des Vereins bestimmt die Hauptversammlung über die Aufteilung des Liquidationserlöses.

Diese Statuten wurden in der vorliegenden Form an der Mitgliederversammlung vom 27. April 2024 vorgelegt und genehmigt.

**Der Präsident**

**Der Vize-Präsident**

Küssnacht am Rigi, Mitgliederversammlung VaOS vom 27. April 2024